

Satzung

der Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20.06.2001.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Bundesstraßen, an den in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen sowie an den übrigen öffentlichen Wegen und Plätzen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 NStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an den in Abs. 1 nicht genannten Straßen und Ortsdurchfahrten bleibt der Regelung durch die jeweiligen Straßenbaulastträger vorbehalten.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung finden keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich daher gem. § 23 NStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife erhoben. Sondernutzungen, die nach der Anlage zu § 2 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 20.02.1980 keiner Erlaubnis bedürfen, sind gebührenfrei, ebenso die im Gebührentarif als gebührenfrei aufgeführten Sondernutzungen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

Sie endet mit Ablauf der in der Sondernutzungserlaubnis bestimmten Nutzungsdauer, bei unbefugter Sondernutzung mit Beendigung der tatsächlichen Nutzung.

Bei Straßencafés mit Tischen und Sitzgelegenheiten entsteht in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. keine Gebührenpflicht.

- (3) Soweit die Gebühren in dem Gebührentarif nach Flächen, Längen und Zeiteinheiten bemessen sind, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (4) Ist die sich aus dem Gebührentarif ergebende Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr zu erheben.
- (5) Ist für die Festsetzung einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr auch der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen.
- (6) Ist laut Gebührentarif eine Pauschalgebühr zu erheben, so wird diese für jede zusammenhängende Fläche erhoben.
- (7) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei
 1. Verkaufsständen, Gerüsten, Containern, Baugeräten und dergleichen sowie Baustoffen und Bauteilen,
 2. Verkaufswagen, Werbewagen und dergleichen einschließlich ihrer Anhängerjeweils die überdeckte bzw. dem Verkehr entzogene Fläche,
bei
 3. Ausstellungen, Musikveranstaltungen, Modenschauen und dergleichen,
 4. Warenauslagen und Stellschildern,
 5. Straßencafés mit Sitzgelegenheitenjeweils die zur Inanspruchnahme genehmigte und die darüber hinaus in Anspruch genommene Fläche.
- (8) Bei mehreren Berechnungsmöglichkeiten einer Tarifziffer ist die für den Erlaubnisnehmer günstigste zu nehmen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung,
 - c) bei Sondernutzungserlaubnissen, die über den 31.12. eines Kalenderjahres hinaus bestehen, außerdem jeweils mit dem Beginn des nächsten Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Erlaubnisnehmer aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder von deren Erhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die Einziehung bzw. Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt oder wenn öffentliches Interesse bei der Sondernutzung vorliegt bzw. überwiegt.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt, Gebührenpflicht und Gebührenschuld aber nicht gegeben waren,

entstehen Gebührenpflicht und Gebührenschuld abweichend von § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig trat die Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18.12.1996 in der Fassung der Änderung vom 20.06.2001 außer Kraft.

Der Gebührentarif in Euro trat am 01.03.2002 in Kraft; gleichzeitig trat die Tariffarife in DM außer Kraft.

Die Änderung des Gebührentarifs tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 01.01.2009 außer Kraft.

13.	Wochenmarktähnliche Veranstaltungen entsprechend der Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf den Wochenmärkten in der jeweils gültigen Fassung			
14.	Volksfeste, Messen, Ausstellungen u. ä.	Tag / qm	0,15	70,00
15.	Zirkusgastspiele	Tag	123,20	
16.	Weihnachtsbaumhandel	bis zu 200 qm	95,00	
		bis zu 500 qm	190,00	
		mehr als 500 qm	300,00	
17.	Infostände u. sonst. der öffentlichen Unterrichtung dienende Aktivitäten (nicht kommerziell)	Tag / qm	1,10	16,50
18.	Mit Bauzaun umgebene Verkehrsfläche	Monat		30,00
		Monat / qm	2,00	
19.	Aufstellung von Baubuden, Arbeitswagen, Gerüsten (keine öffentl. Ver- u. Entsorgung)	Monat		30,00
		Monat / qm	1,50	
20.	Aufbruch des Straßenkörpers (keine öffentl. Ver.- u. Entsorgung)	Monat		30,00
		Monat / qm	1,50	
21.	Lagerung von Baustoffen u. –teilen auf befestigten Flächen	Monat		30,00
		Monat / qm	1,50	
22.	Lagerung von Baustoffen u. –teilen auf Schotterflächen	Monat		30,00
		Monat / qm	1,50	
23.	Lagerung von Baustoffen u. –teilen auf unbefestigten Flächen	Monat		30,00
		Monat / qm	1,50	
24.	Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen § 20 (2) NStrG	Jahr / Stück	176,00	
25.	Sondernutzungen, die nicht unter vor- stehenden Tarifziffern aufgeführt sind	Monat	von 11,00 bis 562,10	11,00